

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Weding e.V.

Vorbemerkung: Die benannten Aufgaben in der Satzung gelten für die männliche oder weibliche Besetzung mit Personen. Auf eine weitere gendergerechte Differenzierung wird innerhalb der Satzung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weding e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 24976 Handewitt.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz, den Brandschutz und das Rettungswesen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Auslagen eines Vereinsmitgliedes, die dem Zweck des Vereins dienen, sind diesem Mitglied zurückzuerstatten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Handewitt für die Ortswehr Weding.
 - b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit Feuerwehren aus der Gemeinde Handewitt, sowie deren Fördervereinen und den dazu gehörenden eigenen Jugendfeuerwehren.
 - c. die Beratung des Aufgabenträgers in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen begründen wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie ist dem Vorstand bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres schriftlich zu erklären und anzuzeigen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich etwa ehrenrührig verhält oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Der Ausschlussgrund muss mindestens einmal in schriftlicher Form dem Mitglied angezeigt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich angezeigt. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bei der Abstimmung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen (ausgenommen für private Zwecke) im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Satzungsbestimmungen zu befolgen.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages für Mitglieder wird durch die Mitglieder-versammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
2. Der Beitrag ist entweder in einer Summe bis zum 15.03. eines Kalenderjahres oder zu 50 v.H. bis zum 15.03. und zu weiteren 50 v.H. bis zum 15.08. fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
3. Aktive Kameradinnen/Kameraden der FF Weding werden von dem unter Abs. 1 genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 8 Finanzielle Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge; beachte § 7
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Versammlung der Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 4. Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder/und durch E-Mail.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Eingang des Begehrens eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die Anlässe für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt werden.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand mehrheitlich und ein weiteres ordentliches Mitglied anwesend ist. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen mindestens der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse – eingeschlossen Wahlen - der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen bei der Mitglieder-versammlung können / müssen auf Antrag mindestens eines der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Wortbeiträge zur Niederschrift abzugeben.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) **dem Vorsitzenden**
 - b) **den stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) **dem Kassenwart**
 - d) **dem Schriftführer**
 - e) **dem Ortswehrführer der FF Weding kraft Amtes während seiner Amtszeit**
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es gilt grundsätzlich die Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Die Vorstandsmitglieder - § 13, Abs. 1, a)-d) - werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Turnus von 2 Jahren werden zunächst die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 b) und d), danach die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) und c) im Wechsel neu gewählt. Diese Abwechslung der Wahlen erfolgt, um Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu erhalten.
Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und darin wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen nach § 15.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit
9. Bei Rücktritt des Vorstandes / eines Vorstandsmitgliedes ist so zügig wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und der entsprechende Posten / Vorstand neu zu wählen.
Der zurückgetretene Vorstand / das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Belege zu Rechnungen und über Kassenbewegungen sind vorzuhalten.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungs- und Kassenführung den Kassenprüfern vor. Die Kassenführung ist durch zwei - nicht dem Vorstand angehörende - Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Amtspause möglich.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erhoben.
4. Den Organen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 16 Anschaffungen

1. Anschaffungen des Vereins – Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden – gehen in das Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr Weding über. Dies vorbehaltlich der vorab einzuholenden Zustimmung der Gemeinde Handewitt. Bei Zustimmung hat die Gemeinde Handewitt dann die Folgekosten zu tragen.
2. Ansonsten gehen die Anschaffungen des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Weding in die Nutzung der Freiwilligen Feuerwehr Weding über. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weding hat dann die Folgekosten zu tragen.
3. Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung im Rahmen des Haushaltsetats. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung darüber einmal im Jahr einen Bericht vorzutragen.
4. Festlichkeiten des Fördervereins werden nicht aus den Mitteln des Fördervereins getragen.

§ 17 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereines.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei

Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Auf diese Sonderbestimmung ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Handewitt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Unterschrift der Vorsitzenden nach § 13 Abs. 1. a) und b) am 29.11.2019 in Kraft.

24976 Handewitt, OT Weding, den 29.11.2019



Patrick Schulz
Vorsitzender



Thorsten Scharff
stellv. Vorsitzender